



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Amt für Landschaft und Natur
Fachstelle Naturschutz

Referenz-Nr.: BDALN-2024-8846

Kontakt: Silvia Müller, Naturschutz-Projektleiterin, Walcheplatz 1, 8090 Zürich
Telefon +41 43 257 64 98, www.zh.ch/naturschutz

1/10

Schutz des Werriker- und Glattenriets an seiner Südostgrenze und des Chilenriets in der Stadt Uster (Naturschutzgebiete mit überkommunaler Bedeutung)

(Entwurf vom 16. Juli 2026)

Die Baudirektion erliess mit Verfügung Nr. 14048 vom 11. Juni 2014 bzw. mit Verfügung Nr. 17111 vom 29. September 2017 Änderungen der Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Stadt Uster und einem Teilgebiet von Gossau (Verfügung Nr. 705 vom 10. Juni 1993). Diese Änderungen wurde insbesondere nötig, weil das Gebiet 1994 als Objekt Nr. 2190, Glattenriet, ins Inventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung und 2001 als Objekt Nr. ZH870, Werriker-/Glattenried, ins Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen worden war und weil die im Gestaltungsplan Loren festgelegten Pufferzonen in der Schutzverordnung zu berücksichtigen waren.

Gegen die Verordnungsänderungen vom 11. Juni 2014 bzw. 29. September 2017 wurde rekurriert. Streitgegenstand waren im Wesentlichen der genaue Perimeter des nationalen Flachmoorobjekts Nr. 2190 sowie die Frage des rechtsgenügenden bzw. korrekten Ausscheidens ökologisch ausreichender Pufferzonen. Die Rekurse wurden vom Regierungsrat mit Regierungsratsbeschluss Nr. 900/2015 bzw. vom Baurekursgericht des Kantons Zürich mit den Entscheiden BRGE III Nrn. 0168/2018 und 0169/2018 teilweise gutgeheissen, die Verordnungsänderungen aufgehoben und die Sache zum Neuentscheid an die Baudirektion zurückgewiesen. Das Baurekursgericht hat die Baudirektion beauftragt, die Gebiete im Südosten des Glattenriets aufgrund der festgestellten Moorvegetation als Naturschutzzone I auszuscheiden, mit den im Gutachten topos 2017 (vgl. unten) eruierten Nährstoff-/Schadstoff-Pufferzonen als Naturschutzumgebungszone im Baugebiet IIF zu versehen und - soweit dies nicht bereits erfolgt sei - dem Bund entsprechend dem Gutachten topos Antrag auf Erweiterung des Flachmoorperimeters zu stellen. Weiter seien hydrologische Pufferzonen sowie Pufferzonen gegen weitere Einwirkungen gutachterlich abzuklären und gegebenenfalls entsprechend festzusetzen.

Mit Schreiben vom 14. März 2022 beantragte die Baudirektion beim BAFU, den Perimeter des Flachmoorobjekts Nr. 2190, Glattenriet, basierend auf der Detailabgrenzung gemäss Gutachten topos von 2017 anzupassen. Am 29. Oktober 2025 hat der Bundesrat die beantragte Anpassung des Flachmoorperimeters genehmigt.

Da das Werriker- und Glattenriet sowie das Chilenriet Bestandteil des nationalen Flachmoorinventars sind, müssen die Schutzmassnahmen für diese Objekte die Anforderungen der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (SR 453.11) berücksichtigen. Demnach legen die Kantone den genauen Grenzverlauf fest und scheiden ökologisch ausreichende Pufferzonen aus (Art. 3). Damit müssen der ungeschmälerte Erhalt der Lebensräume und die Erhaltung und Förderung der standorttypischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer ökologischen Grundlagen gewährleistet sein (Art. 4).

Zur Festlegung des genauen Grenzverlaufs und zur Bestimmung der notwendigen ökologisch ausreichenden Pufferzonen für das nationale Flachmoor wurden durch die Baudirektion verschiedene externe Gutachten bei Fachexperten in Auftrag gegeben:

- Gutachten zur Festlegung des genauen Grenzverlaufs des Moorbiotops von nationaler Bedeutung Nr. 2190 „Glattenriet“ und der Pufferzonen gegen Einwirkungen von Nährstoffen und weiteren Schadstoffen an dessen Südostseite, zwischen Bahnweg und Werrikerstrasse, nach Kriterien BAFU sowie zur Schutzwürdigkeit der Fläche südlich der Bahnlinie vom 6. Juni 2017 (topos Marti & Müller AG, Zürich).
- Gutachten zur Festlegung von Pufferzonen gegen Einwirkungen von Nährstoffen und weiteren Schadstoffen an der Südwestgrenze des Moorbiotops von nationaler Bedeutung Nr. 2190 „Glattenriet“ vom 17. April 2023 (topos Marti & Müller AG, Zürich).
- Abgrenzung der Moorvegetation des Moorbiotops Chilenriet (Teilobjekt des Moorbiotops von nationaler Bedeutung Nr. 2190 „Glattenriet“) und Gutachten zur Festlegung von Pufferzonen gegen Einwirkungen von Nährstoffen und weiteren Schadstoffen vom 26. Juni 2023 (topos Marti & Müller AG, Zürich).
- Gutachten über die Ausscheidung von hydrologischen Pufferzonen für das Flachmoor Werriker-/Glattenried, Uster, unter Einbezug des Hopernrieds vom 10. März 2023 (Naturplan AG).
- Störungsgutachten für das «Glattenriet», Stadt Uster, Störungspuffer Flachmoorobjekt von nationaler Bedeutung Nr. 2190 vom 13. Juni 2024 (Hintermann & Weber AG, Reinach).

Diese Ergebnisse der Gutachten werden in der Schutzverfügung wie folgt umgesetzt:

Die Festlegung des genauen Grenzverlaufs des Flachmoors von nationaler Bedeutung Nr. 2190, Glattenriet, richtet sich nach den Abgrenzungen der Gutachten, wobei die Moorflächen der Zone I zugewiesen werden. Die geringen Differenzen gegenüber dem Bundesinventar liegen im Bereich der Ungenauigkeit der entsprechenden Plandarstellung (1:25 000).

Die nach den Kriterien des Pufferzonenschlüssels des BAFU (1997) notwendigen Pufferzonen gegen Einwirkungen von Nährstoffen und weiteren Schadstoffen werden, wo sie über die Zone I, Regeneration, hinausreichen, der Nutzungszone entsprechend als Zone IIA bzw. IIF ausgeschieden. Im Bereich des Wohn- und Gewerbebereiches gemäss

öffentlichem Gestaltungsplan Loren (14. Juni 2000) wird ihre Ausdehnung aufgrund der geringen Auswirkungen und der Praktikabilität vereinheitlicht und auf bestehende Grenzen gelegt. Die schutzwürdige Fläche zwischen Bahnlinie und Zürichstrasse wird in die Revision aufgenommen, der Zone I zugewiesen und mit den Nährstoffpufferzonen IIA bzw. IIF ergänzt.

Die hydrologische Pufferzone wird entsprechend der möglichen Auswirkungen auf das Flachmoorobjekt von nationaler Bedeutung in die beiden Zonen IIA4 und IIA5 eingeteilt. Als Störungspuffer wird ab nationalem Moorperimeter die 200 m breite Zone IIS1 ausgetrennt, für welche entsprechend dem Gutachten je nach Distanz zum Moor verschiedene Festlegungen gelten.

Entsprechend der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung vom 15. Juni 2001 (SR 451.34) legen die Kantone den genauen Grenzverlauf der ortsfesten Objekte fest (Art. 5). Der genauen Grenzverlaufs des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung Nr. ZH870, Werriker-/Glattenried, Bereich A, wird weitgehend an den Grenzverlauf des nationalen Flachmoors angeglichen. Diese Festlegung erfolgt unter dem Vorbehalt der entsprechenden Festsetzung durch den Bundesrat. Der Bereich B beinhaltet die angrenzenden Lebensräume, die teilweise in bebautes Gebiet reichen.

Die vorliegende Verfügung umfasst jene Bereiche des Werriker- und Glattenriets sowie des Chilenriets, welche durch städtebauliche Entwicklungen sowie Infrastrukturbauten in absehbarer Zeit beansprucht werden sollen oder könnten. Damit soll speziell für diese Bereiche Planungssicherheit erreicht werden.

Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieser Objekte umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverordnung, die Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451, NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (LS 700.1, PBG),

verfügt:

Schutzobjekte

1. Folgende Objekte werden unter Naturschutz gestellt:

Objekt Nr.	Name	Nationale Objekte
4	Werriker- und Glattenriet, Südostgrenze	FM 2190, IANB ZH870
9	Chilenriet	FM 2190

Die Objekte weisen verschiedene Riedgesellschaften (u.a. Gross- und Kleinseggenriede, Pfeifengraswiesen), Magerwiesen, Fliessgewässer, Weiher, Gehölzgruppen, Hecken und markante Einzelbäume auf.

Schutzzonen

2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

Zone I	Naturschutzzone
Zonen IIA und IIF	Naturschutzumgebungszone (Nährstoffe)
Zone IIS1	Naturschutzumgebungszone (Störung)
Zonen IIH4 und IIH5	Hydrologische Pufferzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus den Übersichtsplänen Mst. 1:5000 (Planbeilage 1: Naturschutzzone I und Naturschutzumgebungszone IIA sowie IIF; Planbeilage 2: Hydrologische Pufferzonen IIH4 und IIH5; Planbeilage 3: Naturschutzumgebungszone IIS1) ersichtlich, welche Bestandteile dieser Verfügung sind.

Nationale Objekte

Der genaue Grenzverlauf des Flachmoors von nationaler Bedeutung Nr. 2190, Glattenried, sowie jener des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung ZH870, Werriker-/Glattenried, Bereich A, entspricht den in den Plänen eingezeichneten Perimetern und gilt beim Amphibienlaichgebiet vorbehältlich der Festsetzung durch den Bundesrat. Für den Grenzverlauf der ökologisch ausreichenden Pufferzonen für das nationale Flachmoor Nr. 2190 sind die Zonen IIA, IIF, IIS1, IIH4 und IIH5 gemäss Planbeilagen massgebend.

Schutzziel

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälernte Erhaltung und die Förderung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener, geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere die für die Riedwiesen typischen einheimischen Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie die stehenden und fliessenden Gewässer. Ihre Vielfalt soll erhalten, ihre Qualität gezielt gefördert und ihr Flächenanteil vergrössert werden. Die Bestände seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten sind besonders zu schützen und zu fördern, und die Lebensräume sind miteinander zu vernetzen.

Bestehende Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft und der Hydrologie sollen bei sich bietenden Gelegenheiten vermindert oder rückgängig gemacht werden.

Zone I

3.1 Zone I, Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotential besitzen und mit gezielten Massnahmen aufgewertet werden.

Zone IIA und IIF

3.2 Zone IIA und IIF, Naturschutzumgebungszonen (Nährstoffe)

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zonen IIS1

3.3 Zone IIS1, Naturschutzumgebungszone (Störung)

Die Naturschutzumgebungszone (Störung) dient der Sicherung des nationalen Flachmoors vor unerwünschten Einwirkungen und weiteren Gefährdungen der biotopspezifischen Tier- und Pflanzenwelt sowie der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zone IIH4 und IIH5

3.4 Zone IIH4 und IIH5, Hydrologische Pufferzonen

Die hydrologischen Pufferzonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen in den Moorwasserhaushalt.

Schutzanordnungen Zonen I und II

4. In den Schutzzonen I und II sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

Zone I

4.1 Zone I, Naturschutzzone

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art sowie Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen sowie Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren. Die schutzdienliche Jagd und Fischerei sind zulässig;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht);



- das Betreten, ausser auf markierten Wegen.

Zone IIA

4.2 Zone IIA, Naturschutzumgebungszone (Nährstoffe)

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art sowie Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzungen als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen sowie Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren. Die schutzzielgerechte Jagd und Fischerei sind zulässig;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht).

Zone IIF

4.3 Zone IIF, Naturschutzumgebungszone (Nährstoffe) im Baugebiet

- Ablagerungen aller Art, insbesondere Komposthaufen;
- Abstellen und Lagern von nicht gewarteten Fahrzeugen und umweltgefährdenden Stoffen aller Art;
- das Ableiten von Niederschlagswasser; dieses ist vollumfänglich lokal zur Versickerung zu bringen;
- die Versickerung von verschmutztem Wasser;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen und umweltgefährdenden Stoffen aller Art;
- das Weidenlassen.

Die Erstellung von Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion (ausser für Bauvorhaben im Gebäudeinnern).

Zone IIS1

4.4 Zone IIS1, Naturschutzumgebungszone (Störung), Breite 200 m ab nationalem Moorperimeter

- In den ersten 30 m ab Grenze nationaler Moorperimeter:
 - das Errichten von Bauten und Anlagen sowie Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
 - Versiegelung von Flächen;
 - andere als naturnahe Lebensräume;

- das Ansiedeln oder wachsen lassen von gebietsfremden, invasiven Arten entsprechend der aktuellsten BAFU-Liste;
- Nutzungen, die mit den Zielen des Moorschutzes nicht im Einklang stehen.
- In den ersten 100 m ab Grenze nationaler Moorperimeter:
 - Fassaden sowie Glas- und Fensterflächen, die nicht in vogelverträglicher Bauweise gemäss aktuellem Wissensstand zur Vermeidung von Kollisionen erstellt sind.
 - Für Bauten, Installationen und Gehölze gilt die Einschränkung, dass sie die Moorbiotope vom 21. März bis zum 23. September zwischen 8.30 Uhr und 16.30 Uhr MEZ (4 Stunden vor und nach dem Sonnenhöchststand) nachweislich nicht beschatten.

Die Nutzungen in der Zone IIS1 sind weiter derart zu gestalten, dass

- in einem Abstand von bis zu 45 m zur Moorgrenze direkte Sichtbezüge zwischen Aussenräumen, die regelmässig und dauerhaft von Personen genutzt werden, und dem Moor mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern sind;
- in einem Abstand von bis zu 100 m zur Moorgrenze nachts zwischen Mitte Februar und Mitte November keine vom Moor aus sichtbaren, fest installierten Dauerbeleuchtungen brennen;
- in einem Abstand grösser als 100 m die fest installierten Lichtquellen quantitativ und qualitativ so optimiert sind, dass die Anlockwirkung auf die Fauna minimal ist;
- in einem Abstand grösser als 30 m keine Neuanpflanzung von gebietsfremden, invasiven Pflanzenarten erfolgt und keine invasiven Arten mit Flugsamen vorkommen;
- die Lärmimmissionen von lärmintensiven Nutzungen (stark störende Betriebe) oder Veranstaltungen dem Schutzziel im Moor nicht zuwiderlaufen, d.h. insbesondere, dass der Moorperimeter nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt wird, der im Moorperimeter bei sensiblen Tierarten, insbesondere während der Brut- und Balzzeit, die akustische Kommunikation erschwert. Dazu ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen;
- innerhalb der Flachmoorobjekte schuss- und explosionsartige Einzellärmereignisse, inkl. Akustische Geräte zur Vogelabwehr, welche Warnrufe von Vögeln emittieren, an keinem Punkt den Schalldruckpegel (Immission) von 60 dB(A) überschreiten;
- keine Tierfallen entstehen.

Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den Nutzern, d. h. bei Eigentümern oder Mietern bzw. bei den Betreibern emittierender Anlagen und Geräten. Die Erstellung von Bauten und Anlagen (ausser für Bauvorhaben im Gebäudeinnern) bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.

Zone IIH4

4.5 Zone IIH4, Hydrologische Pufferzone

- unter den lokal nachgewiesenen Hochwasserstand des Grundwasserspiegels reichende gross- und kleinvolumige Bauten, Anlagen und Massnahmen wie Foundationen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass sie in der Bauphase und im Betrieb zu keiner Beeinträchtigung des Moorwasserhaushalts führen, insbesondere zu keinen Strömungsumlagerungen und Rückstauwirkungen;
- Neubauten und Leistungssteigerungen von Anlagen zur Grundwasserförderung, sofern nicht nachgewiesen wird, dass sie in der Bauphase und im Betrieb zu keiner Beeinträchtigung des Moorwasserhaushalts führen;

- der Bau von Sicker- und Drainageleitungen sowie der Betrieb von Pumpen für permanente Wasserspiegelabsenkungen;
- das Ableiten von Niederschlagswasser; dieses ist soweit technisch möglich vollumfänglich lokal zur Versickerung zu bringen;
- die Versickerung von verschmutztem Wasser.

Die Neukonzessionierungen oder Konzessionsverlängerungen von Anlagen für die Grundwasserförderung, -absenkung oder Stauhaltung sowie die Erstellung von Bauten und Anlagen unterhalb des lokal nachgewiesenen Hochwasserstands des Grundwasserspiegels bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Dasselbe gilt für die Erneuerung/Sanierung von Bauten und Anlagen, die unter den höchsten Grundwasserspiegel reichen.

Zone IIH5

4.6 Zone IIH5, Hydrologische Pufferzone

- unter den lokal nachgewiesenen Hochwasserstand des Grundwasserspiegels reichende grossvolumige unterirdische Bauten und Anlagen wie Tiefgaragen sowie grössere lineare Einbauten wie Leitungen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass sie in der Bauphase und im Betrieb zu keiner Beeinträchtigung des Moorwasserhaushalts führen, insbesondere zu keinen Strömungsumlagerungen und Rückstauwirkungen;
- Neubauten und Leistungssteigerungen von Anlagen zur Grundwasserförderung, sofern nicht nachgewiesen wird, dass sie in der Bauphase und im Betrieb zu keiner Beeinträchtigung des Moorwasserhaushalts führen;
- der Bau von Sicker- und Drainageleitungen sowie der Betrieb von Pumpen für permanente Wasserspiegelabsenkungen;
- das Ableiten von Niederschlagswasser; dieses ist soweit technisch möglich vollumfänglich lokal zur Versickerung zu bringen;
- die Versickerung von verschmutztem Wasser.

Die Neukonzessionierungen oder Konzessionsverlängerungen von Anlagen für die Grundwasserförderung, -absenkung oder Stauhaltung sowie die Erstellung von Bauten und Anlagen unterhalb des lokal nachgewiesenen Hochwasserstands des Grundwasserspiegels bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Dasselbe gilt für die Erneuerung/Sanierung von Bauten und Anlagen, die unter den höchsten Grundwasserspiegel reichen.

Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

5. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (SR 700) möglich, soweit dies mit den Schutzziele vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzziele bestmöglich Rechnung getragen wird.

Für die Behebung von bestehenden Beeinträchtigungen mit geringem Beseitigungsaufwand können Fristen festgesetzt werden.

Pflege

6. Die Schutzzonen I und IIA sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten richten sich nach den Schutzziele. Die dafür

erforderlichen Massnahmen sind von den oben genannten Verboten ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 6.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen
- 6.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 6.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 6.4 Hecken sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.

Die flächenspezifischen Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.

Abgeltung von Leistungen

7. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Ausnahmeregelung

8. Das Amt für Landschaft und Natur kann unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten, wenn besondere Verhältnisse es erfordern, insbesondere wenn überwiegende öffentliche oder wissenschaftliche Interessen vorliegen.

Strafbestimmungen

9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

10. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. Die Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Stadt Uster und einem Teilgebiet von Gossau vom 10. Juni 1993 wird bezüglich der Flächen, die im Perimeter der vorliegenden Verfügung liegen, aufgehoben.

Rechtsmittel

11. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.



Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Publikation

12. Diese Verfügung wird im Amtsblatt publiziert.

Mitteilung an

- die Grundeigentümer/innen (eingeschrieben); ausgenommen Zonen IIS1 und IIH4/IIH5
- den Stadtrat Uster
- die Regionalplanung Züricher Oberland
- das Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft, 3003 Bern
- Aqua Viva, Neuwiesenstrasse 95, 8400 Winterthur
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 87, 8045 Zürich
- ZVS/BirdLife Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- WWF Zürich, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich
- Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz, Neptunstrasse 20, 8032 Zürich
- die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität
- sowie die Baudirektion (Immobilienamt/Assetmanagement, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Amt für Raumentwicklung, Tiefbauamt, Amt für Landschaft und Natur)